

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 13. Oktober 1976 B.N.P. Nr.

6

Dorf

5277. Quartierplan. Am 22. Januar 1973 ersuchte der Gemeinderat Dorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Schlossgässli. Dieser Beschluss wurde am 5. November 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss Nr. 4595/1972 wurde ein vom Gemeinderat Dorf betreffend Baulinien an der oberen Buolistrasse eingereichter Rekurs gegen den Entscheid des Bezirksrates Andelfingen vom Regierungsrat gutgeheissen. Dieser Entscheid wurde nicht weitergezogen. Da die Grundstücke Kat.-Nrn. 283, 284 und 285 nordöstlich der Neuwingertstrasse im Rahmen des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung der Zone IV (Umgebungsschutz zu Zone III) zugewiesen wurden, konnte eine Genehmigung des Quartierplans Schlossgässli einstweilen nicht erfolgen. Gegen diese Zonenzuweisung wurde von den betroffenen Grundeigentümern Einsprache beim Regierungsrat mit dem Antrag auf Entlassung aus dem provisorischen Schutzgebiet erhoben. Mit Beschluss Nr. 4774/1976 hat der Regierungsrat der Einsprache auf Entlassung entsprochen, so dass der Genehmigung des Quartierplans Schlossgässli nichts mehr entgegensteht.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Buolistrasse, im Nordosten und Südosten durch die Bauzonengrenze sowie im Süden durch die Zelglistrasse begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die erforderliche Grunderschliessung für das Quartierplangebiet ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Buolistrasse, die Zelglistrasse und die zwischen Buoli- und Zelglistrasse verlaufende Neuwingertstrasse. Als Fusswegverbindungen wurden zwischen der Buolistrasse und der nordöstlichen Bauzonengrenze das Schlossgässli sowie eine Verbindung entlang der südöstlichen Bauzonengrenze zwischen Zelgli- und Neuwingertstrasse ausgeschieden.

Die mit 24 m an der Buolistrasse, mit je 18 m an der Zelgli- und an der Neuwingertstrasse sowie mit je 12 m an den beiden Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,56 % bei der Neuwingertstrasse, von 5,03 % bei der Zelglistrasse und von 4,23 % bei der Buolistrasse auf.

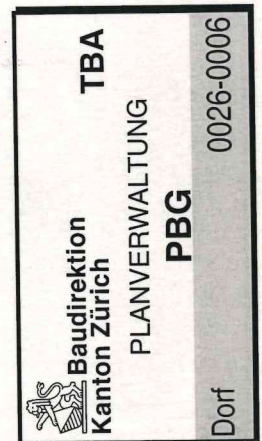
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dorf vom 20. Oktober 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans



KAUFKONTRAKT
KANTON ZÜRICH
VIHO
1976

Schlossgässli mit Bau- und Niveaulinien an der Buolistrasse, der Zelglistrasse und der Neuwingertstrasse sowie Baulinien an zwei Fusswegverbindungen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Oktober 1976

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller